

IV ZB 50/61

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Jehuda A [REDACTED], K [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in S [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B [REDACTED],

vertreten durch die Finanzmittelstelle M [REDACTED] des Landes
Bayern in M [REDACTED], Me [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 24. August 1960

in der Sitzung vom 28. Juni 1961
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der jüdische Kläger ist am 22. Juni 1921 in München geboren. Die Ehe seiner Eltern wurde 1923 oder 1924 geschieden. 1932 heiratete seine Mutter wieder, und der Kläger lebte im Haushalt seines Stiefvaters, eines Weinkellereibesitzers

in München. Der Kläger besuchte in München die Volksschule, dann von Ostern 1932 bis zu den Sommerferien 1933 das Theresiengymnasium und vom September 1933 bis Ostern 1936 wieder die Volksschule. 1937 nahm er an einem landwirtschaftlichen Vorbereitungslehrgang teil und wanderte mit der Jugendalijah im März 1938 nach Palästina aus. Dort fand er Aufnahme in einem landwirtschaftlichen Kibbuz. Er betätigt sich auch literarisch und journalistisch. Seit 1956 ist er ferner als Lehrer für die hebräische Sprache in seinem Kibbuz tätig.

Mit seinem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 5.000 DM hat der Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil erhobene sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, die gesetzliche Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG spreche an sich dafür, daß der dem Kläger durch den Abgang vom Gymnasium entstandene Ausbildungsschaden durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursacht worden sei; es hält jedoch diese Vermutung für widerlegt. Hierfür beruft es sich insbesondere auf eine Auskunft des Direktorats des Theresiengymnasiums, irgendwelche Vermerke, daß das Verhalten der Lehrer und Schüler den Kläger damals gezwungen hätte, das Gymnasium zu verlassen, seien im Schülerakt nicht zu finden. Die Behauptung des Klägers, für seine schwachen Leistungen und die schlechten Noten seien hauptsächlich seine Zugehörigkeit zum Judentum und die darauf beruhende Mißachtung und schlechte Behandlung seitens der Lehrer und Mitschüler verantwortlich zu machen, habe sich nicht als richtig erwiesen. Auch wenn er von Mitschülern gelegentlich beleidigt oder gehänselt worden sei und einige Lehrer mit dem Abzeichen der NSDAP

- 3 -

in der Schule erschienen seien, sei es nicht glaubhaft, daß die mangelhaften Leistungen des Klägers in der Schule durch solche Vorfälle auch nur wesentlich mitverursacht worden seien. Ebensowenig sei es glaubhaft, daß bereits im ersten Halbjahr 1933 rassische Vorurteile die Beurteilung eines Schülers und die Qualifizierung seiner Leistungen beeinflußt hätten. Vielmehr sei der Kläger eben für das humanistische Gymnasium nicht geeignet und dessen Anforderungen nicht gewachsen gewesen.

2. Die sofortige Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, in welchem Umfange bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 64 Abs. 2, 115 BEG das beklagte Land den Gegenbeweis gegenüber der gesetzlichen Vermutung zu führen habe. Hiermit vermag sie die Zulassung der Revision nicht zu erreichen.

Es kann dem Beschwerdeführer zugegeben werden, daß gegen die Würdigung des Sachverhalts durch das Oberlandesgericht starke Bedenken bestehen mögen, weil das Oberlandesgericht nicht hinreichend beachtet hat, in welcher seelisch bedrängte Lage ein jüdischer Schüler durch ständige Hänseleien und Sticheleien wegen seiner Abstammung, und zwar nicht nur seitens seiner zur Kameradschaft berufenen Mitschüler, sondern gerade seitens seiner zur Betreuung und Belehrung berufenen Lehrer, und das außerdem in der "Hauptstadt der Bewegung" und nach der durch jahrelange antisemitische Hetze vorbereiteten "Machtergreifung", geraten kann, und wie sehr ein unter solchem seelischen Druck die Schule besuchender jüdischer Schüler in seinem Auftreten, seiner Aufmerksamkeit und damit seiner physischen und psychischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden muß, so daß schlechte Ergebnisse in den Schulleistungen nicht besonders zu überraschen brauchen. Diese Umstände können jedoch die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Sowohl



die von der sofortigen Beschwerde zu diesem Zweck aufgeworfene Frage, wie auch die zu ihrer Begründung gemachten Ausführungen berühren lediglich die Tatsachen- und Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Fragen rechtsgrundsätzlicher Art, sondern um solche, die gänzlich dem einzelnen Fall entspringen und daher dessen Eigenart angepaßt sind und dementsprechend entschieden werden müssen. Diesem Grundsatz hat der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. LM Nr. 13 zu § 219 BEG 1956 = RZW 1958, 449, Nr. 44) Rechnung getragen; an ihm ist festzuhalten.

3. Da auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats nicht erfordern, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf